

Entgelte der Oldenburger Fleischmehlfabrik GmbH (OFK)

für die unschädliche Beseitigung von tierischen Nebenprodukten der Kategorien 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 auf der Grundlage von § 3 Tierisches Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25.01.2004 (TierNebG), zuletzt geändert am 19.06.2020, und § 3 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum TierNebG vom 21.04.1998 (Nds. AG-TierNebG), zuletzt geändert am 12.05.2020, im Einzugsbereich des Verarbeitungsbetriebes tierischer Nebenprodukte in Friesoythe/Kampe (VTN)

gültig 01.12.2024 – 31.12.2025

Zur Deckung der bei der Abholung und unschädlichen Beseitigung von tierischen Nebenprodukten der Kategorien 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 entstehenden Kosten werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltliste berechnet.

1. Beseitigungen aus gewerblichen Schlacht- und Verarbeitungs-/Zerlegebetrieben und von anderen Lieferanten, die bei größeren Beseitigungsmengen mit Containerfahrzeugen des VTN erfolgen

1.1 Das Entgelt für die Abholung und Beseitigung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1 beträgt 199,00 €/1.000 kg. Hierunter fallen auch durch Fremdstoffe besonders verunreinigte tierische Nebenprodukte der Kategorie 2.

1.2 Das Entgelt für die Abholung und Beseitigung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 2 beträgt 101,00 €/1.000 kg.

2. Beseitigungen aus gewerblichen Schlacht- und Verarbeitungs-/Zerlegebetrieben, Verbrauchermärkten etc., die bei kleineren Beseitigungsmengen mit Sammelfahrzeugen des VTN erfolgen

2.1 Zur Deckung der Kosten der Abholung und Beseitigung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1 und durch Fremdstoffe besonders verunreinigte tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 wird ein Entgelt zur Finanzierung der Abholkosten, das nach der Anzahl der Abholungen bemessen wird, und ein Entgelt zur Finanzierung der Verarbeitungs- und Verwaltungskosten, das nach Gewicht bemessen wird, erhoben.

2.1.1 Danach beträgt das Entgelt pro Abholung 109,00 €.

2.1.2 Das nach Gewicht zu berechnende Entgelt beträgt 170,00 €/1.000 kg.

2.2 Ist eine Wiegung am Sammelfahrzeug vorübergehend nicht möglich, wird das gewichtsbezogene Entgelt gem. Ziffer 2.1.2 nach der Anzahl der entleerten Behälter bemessen; das Entgelt beträgt dann für den jeweils entleerten

Behälter bis zu	240 ltr.	24,48 €.
Behälter bis zu	750 ltr.	76,50 €.
Behälter bis zu	1.100 ltr.	112,20 €.

2.3 Zur Deckung der Kosten der Abholung und Beseitigung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 2 wird ein Entgelt zur Finanzierung der Abholkosten, das nach der Anzahl der Abholungen bemessen wird, und ein Entgelt zur Finanzierung der Verarbeitungs- und Verwaltungskosten, das nach Gewicht bemessen wird, erhoben.

2.3.1 Danach beträgt das Entgelt pro Abholung 109,00 €.

2.3.2 Das nach Gewicht zu berechnende Entgelt beträgt 85,00 €/1.000 kg.

2.4 Ist eine Wiegung am Sammelfahrzeug vorübergehend nicht möglich, wird das gewichtsbezogene Entgelt gem. Ziffer 2.3.2 nach der Anzahl der entleerten Behälter bemessen; das Entgelt beträgt dann für den jeweils entleerten

Behälter bis zu	240 ltr.	12,24€.
Behälter bis zu	750 ltr.	38,25 €.
Behälter bis zu	1.100 ltr.	56,10 €.

3. Beseitigungen von Blut oder andienungspflichtiger Milch

Zur Deckung der Kosten der Abholung und Beseitigung von Blut oder andienungspflichtiger Milch der Kategorien 1 und 2 wird ein einheitliches Entgelt zur Finanzierung der Abholkosten, das nach gefahrenen Kilometern bemessen wird, und ein Entgelt zur Finanzierung der Verarbeitungs- und Verwaltungskosten, das nach Gewicht und in Abhängigkeit von der Kategorie bemessen wird, erhoben.

3.1 Das Entgelt für die Abholung beträgt 2,09 € pro gefahrenen Kilometer.

3.2 Das nach Gewicht zu berechnende Entgelt für Blut der Kategorien 1 beträgt 269,00 €/1.000 kg. Für andienungspflichtige Milch der Kategorie 1 beträgt das Entgelt 248,00 €/1.000 kg

3.3 Das nach Gewicht zu berechnende Entgelt für Blut der Kategorien 2 beträgt 229,00 €/1.000 kg. Für andienungspflichtige Milch der Kategorie 2 beträgt das Entgelt 212,00 €/1.000 kg

4. Tierkörper, die rückstandsbelastet sind oder auf dem Transport zur Schlachtung, in Schlachtstätten oder in Einrichtungen des Bundes oder des Landes anfallen

4.1 Für die Abholung und Beseitigung von Tierkörpern, die wegen belastender Rückstände entsorgt werden müssen (z. B. unerlaubte Substanzen wie Nitrofen, Hormone) oder auf dem Transport zur Schlachtung, in Schlachtstätten oder in Einrichtungen des Bundes oder des Landes anfallen, wird das Entgelt nach Gewicht bemessen; das Entgelt richtet sich in Abhängigkeit von der Abholungsart (Container- oder Sammelabholung) und der Kategorie/Beschaffenheit nach den Ziffern 1 und 2 dieser Entgeltliste.

Ist eine Wiegung vorübergehend nicht möglich, kann eine Gewichtsermittlung durch Schätzung erfolgen.

4.2 Für die Erstellung von Beseitigungsnachweisen/Kontoauszügen wird eine Verwaltungskostenpauschale von 20,00 € pro Fall berechnet.

5. Beseitigungen aus vornehmlich privaten Haushalten, Tierarztpraxen etc.

Die Entgelte für die Abholung und Beseitigung von entgeltpflichtigen Tierkörpern (wie Hunde und Katzen) sowie Tierkörperteilen, die i.d.R. aufgrund von Hausschlachtungen anfallen, betragen

pro Abholung 66,10 €.

Bei einer abzuholenden Menge von über 50 kg wird für die Mehrmenge ein zusätzliches Entgelt von 0,59 € pro kg berechnet.

Ist eine Wiegung vorübergehend nicht möglich, kann eine Gewichtsermittlung durch Schätzung erfolgen.

Entgeltpflichtige und entgeltfreie Tierkörper sind getrennt aufzubewahren. Werden sie in demselben Behältnis zur Abholung bereitgestellt, wird auch der entgeltfreie Mengenanteil nach diesem Entgelttarif abgerechnet.

6. Zuschläge bei Erschwernissen

Die Entgelte für die Beseitigungen gem. den Ziffern 1 bis 4 werden mit den tatsächlich entstehenden Zusatzkosten oder mit folgenden Aufschlägen der dort geregelten Preise beaufschlagt, wenn nicht übliche Leistungen erbracht werden oder die tierischen Nebenprodukte eine schlechte Beschaffenheit oder Zusammensetzung aufweisen, wie bei

- überlagerten/verdorbenen tierischen Nebenprodukten	50% Aufschlag
- mit Flüssigkeiten (z. B. Prozesswasser) stark beaufschlagten oder mit Schlämmen versetzten tierischen Nebenprodukten	50% Aufschlag
- verpackten tierischen Nebenprodukten	50% Aufschlag
- mit Fremdstoffen verunreinigten tierischen Nebenprodukten	50% Aufschlag
- gefrorenen tierischen Nebenprodukten	50% Aufschlag
- größeren Mengen an Eiern/Eierschalen	20% Aufschlag

Die vorgenommenen Aufschläge können kumulativ auf die Entgelte gem. den Ziffern 1 bis 4 berechnet werden. Zudem werden besonders zeitaufwändige Abholungen (z. B. durch lange Wartezeiten) mit 95 € pro Stunde berechnet.

7. Unrechtmäßige Beseitigungen

Für die Bereithaltung der Transport- und Beseitigungskapazität für Betriebe der Ziffern 1 und 2, die eine Beseitigung ihrer Materialien anderweitig vornehmen und damit ihrer gesetzlichen Beseitigungspflicht in dem zuständigen VTN nicht nachkommen, werden für den Zeitraum der unzulässigen anderweitigen Beseitigung 50 % der ansonsten bei einer ordnungsgemäßen Beseitigung an die OFK zu zahlenden Entgelte berechnet.

Allgemeines:

Die Entgelte für die Abholung und unschädliche Beseitigung von tierischen Nebenprodukten sind zu entrichten von deren Besitzer, Inhaber, Träger sowie Betreiber von Einrichtungen, bei denen diese Materialien anfallen und an den VTN abzugeben sind, ferner von Personen, die solche Einrichtungen bspw. zum Zwecke der Schlachtung oder des Erwerbes von Vieh oder Fleisch in Anspruch nehmen.

Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner. Tritt ein neuer Entgeltpflichtiger an die Stelle des bisherigen, ist dieses der OFK anzuzeigen. Beide Entgeltpflichtige haften für rückständige Entgelte als Gesamtschuldner.

Sämtliche angegebenen Entgelte dieser Entgeltliste verstehen sich zzgl. der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Die OFK ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor der Abholung die Zahlung der Entgelte zu verlangen.

Für den Fall, dass eine Fahrzeugwaage am Sammelfahrzeug ausfällt, wurden alternative Entgelttarife, die sich nach den jeweils entleerten Behältern bemessen, vorgesehen. Hierbei wurde von einem Durchschnittsgewicht ausgegangen, das mit 60 % des Behältervolumens (Ltr. = kg) ermittelt wurde.

Der Einsatz der Container- und Sammelfahrzeuge erfolgt nach den mengenabhängigen - logistischen - Anforderungen des VTN.

Die Erschwerniszuschläge gem. Ziff. 6 begründen sich durch den Mehraufwand, der

- durch das Auspacken und Auftauen von zu verarbeiteten tierischen Nebenprodukten,
- durch einen höheren Maschinenverschleiß in Folge der Verarbeitung von Eierschalen sowie Qualitätsverschlechterungen und damit einhergehenden Erlösminderungen aufgrund des schlechteren Abpressverhaltens von Fetten,
- durch die Minderung der Mehlqualität bei Mitlieferung von Fremdstoffen
- durch die niedrigeren bzw. fehlenden Anteile an Mehl und Fett sowie höhere Energiekosten bei der Trocknung in Fall der Mitlieferung von Schlamm oder Wasser.
- durch hohe Fettsäuregehalte bei überlagerten/verdorbenen tierischen Nebenprodukten und ggf.
- bei Mehrarbeit im Bereich der Logistik

entsteht.

Mit Fremdstoffen verunreinigte tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 können zu einem im Düngemittelbereich nicht verwertbaren Tiermehl führen. Sie sind daher in der Kategorie 1-Linie zu verarbeiten.

Tierische Nebenprodukte der Kategorien 1 und 2 sind strikt getrennt voneinander zur Abholung bereitzustellen. Es hat eine entsprechende Behälterkennzeichnung zu erfolgen. Bei Vermischungen werden die tierischen Nebenprodukte immer der Rohstoffkategorie 1 zugerechnet.

Genehmigungsvermerk:

Vorstehender Entgeltliste wurde mit meinem Bescheid vom 25.11.2024 zugestimmt.

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Rohr', is written over the text of the approval statement.

Oldenburg, den 25.11.2024